

(4) Die WB finanzieren aus dem Fonds Technik entsprechend dem bestätigten Plan des wissenschaftlich-technischen Fortschritts

- Forschungs- und Entwicklungsarbeiten (einschließlich der betrieblichen Themen) im Bereich der WB,
- Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die im Rahmen der Vertragsforschung in Forschungs- und Entwicklungsstellen außerhalb der WB bzw. in Instituten der Akademien und Hochschulen bearbeitet werden,
- Anlaufkosten, die sich aus der Einführung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse sowie der Erhaltungszucht in die Produktion ergeben, soweit sie im Plan exakt ermittelt und im Ist nachgewiesen werden,
- Grundmittel, Vorrichtungen, Werkzeuge und Lehren, die unmittelbar und vorwiegend zur Durchführung themengebundener Forschungs- und Entwicklungsaufgaben benötigt werden,
- Kosten für DDR- und Fachbereichstandards,
- Kosten der Erhaltungszucht für Saat- und Pflanzgut,
- Lizenzübernahmen aus dem In- und Ausland, die der Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten dienen,
- Prämienanteile des Lohnfonds für Forschungs- und Entwicklungsstellen, die Aufgaben in Vertragsforschung durchführen, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

(5) Mittel, die den WB für die Beteiligung an der Lösung bestimmter Forschungs- und Entwicklungskomplexe auf Grund ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung »aus dem Staatshaushalt zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden, sind nicht Bestandteil des Fonds Technik der WB.

IX. Abschnitt

Quartalskassenplanung

§ 24

Aufstellung der Quartalskassenpläne

(1) Die Direktoren der VEB und die Hauptdirektoren der WB haben vor Beginn eines jeden Quartals einen nach Monaten aufgeteilten Quartalskassenplan aufzustellen, der alle Finanzbeziehungen

- a) innerhalb des VEB,
- b) zwischen WB und VEB,
- c) zwischen WB (einschließlich der unterstehenden Einrichtungen) und dem Haushalt der Republik umfaßt.

(2) Grundlage der Aufgabenstellung des Quartalskassenplanes des VEB und der WB bilden die tatsächliche Erfüllung der materiellen und finanziellen Kennriffern in den Vorquartalen und die Einschätzung über die Entwicklung und Erfüllung des Planes im zu planenden Quartal sowie die festgelegte Zielsetzung des Jahresplanes.

(3) Der Quartalskassenplan ist von dem Direktor des VEB bis zum 8. Werktag des letzten Monats vor Beginn eines jeden Quartals an den Hauptdirektor der zuständigen WB in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

(4) Der Hauptdirektor der WB hat die Quartalskassenpläne der VEB zu überprüfen. Er ist verpflichtet, die Quartalskassenpläne der VEB zu korrigieren, wenn sich aus der Überprüfung ergibt, daß die gesetzlichen Bestimmungen für die Aufstellung der Quartalskassenpläne nicht eingehalten sind und die Pläne nicht mit einer ausreichenden Zielstellung aufgestellt wurden, die die Erfüllung des Jahresplanes sichert.

(5) Der Hauptdirektor der WB hat den Quartalskassenplan seiner WB in zweifacher Ausfertigung bis zum 15. Werktag des letzten Monats vor Beginn eines jeden Quartals dem Direktor der zuständigen Bankfiliale der Landwirtschaftsbank und bis zum 17. Werktag des Monats vor Quartalsbeginn dem zuständigen zentralen Staatsorgan vorzulegen.

§ 25

Bestätigung der Quartalskassenpläne

(1) Der Direktor der zuständigen Bankfiliale der Landwirtschaftsbank hat den Quartalskassenplan der WB bis zum 24. Werktag des letzten Monats vor Beginn eines jeden Quartals zu bestätigen, wenn er die Zielstellung des Jahresplanes sichert. Sofern die Erfüllung des Jahresplanes nicht gesichert ist, hat der Direktor der zuständigen Bankfiliale der Landwirtschaftsbank die Bestätigung des Quartalskassenplanes von der Einleitung von Maßnahmen zur Sicherung der im Jahresplan festgelegten Entwicklung durch den Hauptdirektor der WB abhängig zu machen.

(2) Sichert der Quartalskassenplan der WB auch nach Abstimmung mit dem Hauptdirektor der WB nicht die Erfüllung des Jahresplanes, darf der Direktor der zuständigen Bankfiliale der Landwirtschaftsbank den Quartalskassenplan nicht bestätigen.

(3) Der Hauptdirektor der WB hat den nach Abs. 2 nicht bestätigten Quartalskassenplan der WB dem Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans vorzulegen. Der Direktor der zuständigen Bankfiliale der Landwirtschaftsbank hat dazu Stellung zu nehmen. Die Bestätigung des Quartalskassenplanes der WB hat in diesem Fall durch den Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans innerhalb einer Woche zu erfolgen. Zwei Ausfertigungen der Bestätigung sind dem Direktor der zuständigen Bankfiliale der Landwirtschaftsbank zuzustellen.

(4) Nach Bestätigung des Quartalskassenplanes der WB entsprechend Abs. 1 hat der Hauptdirektor der WB bis spätestens letzten Werktag vor Beginn eines jeden Quartals die Quartalskassenpläne der VEB zu bestätigen. Erfolgt die Bestätigung gemäß Abs. 3, so ist der Quartalskassenplan dem VEB bis zum 3. Werktag im ersten Monat des geplanten Quartals zu bestätigen. Der Hauptdirektor der WB übersendet ein Exemplar der von ihm bestätigten Quartalskassenpläne dem Direktor der zuständigen Bankfiliale der Landwirtschaftsbank.

(5) Die Bestätigung der Quartalskassenpläne gemäß den Absätzen 1 bis 4 erfolgt vorbehaltlich der Bestätigung des Quartalskassenplanes des Haushalts der